

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 1180
53340 Meckenheim

Per email: mario.mezger@meckenheim.de

Tel.: 0228/73-2866
Fax: 0228/73-2140
lwf@uni-bonn.de
Tel.: 0228/73-2867
Postanschrift: 53115 Bonn
Dienstgebäude:
Meckenheimer Allee 174
www.lwf.uni-bonn.de

Bonn, 24. November 2014

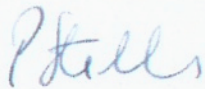
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Mezger,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zur
Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Aus unserer
Sicht sind die Inhalte unserer Stellungnahme vom
10.02.2014 in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
eingegangen. Eine weitere Stellungnahme unsererseits ist
somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Stehle
Dekan LWF



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Stadt Meckenheim

28. NOV. 2014

EINGANG

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 Stadtplanung,
Liegenschaften
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Unser Zeichen
Abt. I/KI
Ihr Ansprechpartner
Eva Eichenberg
E-Mail
wimmers@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 143
Telefax
(0228) 22 84 - 223

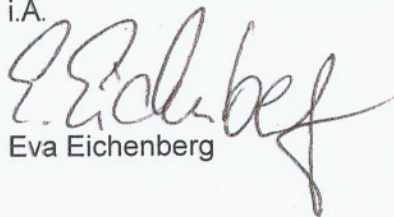
27.11.2014

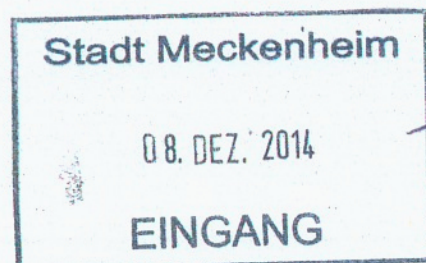
Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

gegen das o.g. Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ bestehen seitens der Kammer keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.


Eva Eichenberg



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 52
53340 Meckenheim

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	04.11.2014
Unsere Zeichen	B-LB/4511/Hb/94.170/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 27. November 2014

Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 117A „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach

- 1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 (Maste 125 bis 130)**
- 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511 (Maste 138 bis 143)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.01.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan abgegeben und auf entsprechende Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen.

Unsere Stellungnahme vom 28.01.2014 behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und alle Standorte von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes detailliert mit Amprion abzustimmen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Seite 2 von 2

Wegen der unmittelbar über den Geltungsbereich verlaufenden Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Zeltner

i.A. Hamel

Verteiler:
Bl. 4197
Bl. 4511

Sie betrachten: Auf dem Höchst

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 05.11.2014 - 04.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Karl-Friedrich Ley, Redakteur

Behörde: Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim

Abgabedatum: 28.11.2014

Aktenzeichen: WBV/KFL

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.02.2014 und möchte die möglichen Konsequenzen einer Bebauung mit Windenergieanlagen in der Gemarkung "Auf dem Höchst" herausstellen: Durch Schwerlastverkehr und Bautätigkeiten sehe ich unsere Bewässerungseinrichtungen, wie Wasserleitungen, Schieber und Hydranten in hohem Maße gefährdet. In der Vergangenheit sind bei der Umsetzung von B-Plänen dem WBV erhebliche Mühewaltungen und teilweise Schäden an Einrichtungen zugefügt worden. Weil das ausgewiesene Baugebiet "Auf dem Höchst" vom WBV Verbandsgebiet überdeckt wird, verlieren wir große Teile von beregnungsfähigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen, welche so nicht zu ersetzen sind.

Als betroffener Baumschulunternehmer halte ich die Ausweisung dieses Gebietes für falsch. Hochwertige landwirtschaftliche Fläche werden zum Teil unwiederbringlich reduziert. Nicht nur die reinen Standortflächen der WEA's zählen hier, sondern auch die erforderlichen Kompensationsflächen.

Ich sehe die umweltrelevanten Auswirkungen in dieser Lage als gravierend an. Schützenswerte Greifvogelarten können durch Rotorschlag getötet werden, das Brut- und Ansiedlungsverhalten von Singvögeln und Niederwild wird gestört. Das Mikroklima für Obstkulturen wird negativ beeinflusst. Das Landschaftsbild der "Baumschul- und Rosenstadt" ist negativ betroffen, die Lebensqualität der Anwohner wird stark gemindert.

Aus diesen genannten Gründen ist die Bebauung mit WEA in dieser Gemarkung nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Friedrich Ley
Wasser- und Bodenverband
Adendorf-Altendorf-Meckenheim

Nachträge: *Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim

02. DEZ. 2014

EINGANG

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.11.2014
005003-14 GLa-Mi

Frau Dr. Lang
Tel 02234 9854-525
Fax 0221 8284-1993
cornelia.mieves@lvr.de

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Scoping und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Errichtung von Windenergieanlagen können Baudenkmäler in ihrer Substanz, ihrer Funktion, ihrem Funktionspotenzial und in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Daher ist es bei der Neuaufstellung der o.g. Bebauungspläne unabdingbar, diese mögliche Beeinträchtigung zu prüfen. Ich empfehle daher, in Verbindung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Meckenheim unter Hinzuziehung der Denkmalliste die Baudenkmäler der umgebenden Ortschaften und im Außenbereich zu benennen, diese in einer Karte darzustellen und deren potenzielle Beeinträchtigung zu prüfen. Ein Verdacht auf eventuelle Beeinträchtigung liegt bei der denkmalgeschützten Hofanlage Klein Altendorf 2, 4, 6 vor, die sich südlich des Plangebiets befindet. Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass die Kulturlandschaft geprägt ist von den Kirchtürmen der Ortschaften, die eine weithin sichtbare Landmarke bilden. Die Errichtung von bis zu 150m hohen Windkraftträdern kann diese Prägung erheblich beeinträchtigen.

Für ausführliche Informationen zur Behandlung von Baudenkmälern in Planverfahren verweise ich auf die Broschüre „Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Be-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

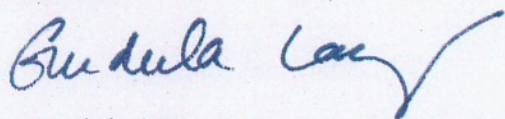
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



rücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung", 2008 herausgegeben von der
UVP-Gesellschaft e.V.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Gundula Lang

mezger, mario

Von: O2-MW-BIMSCHG [O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com]

Gesendet: Montag, 1. Dezember 2014 12:15

An: mezger, mario

Cc: Frank Weigt; Alexander Müller

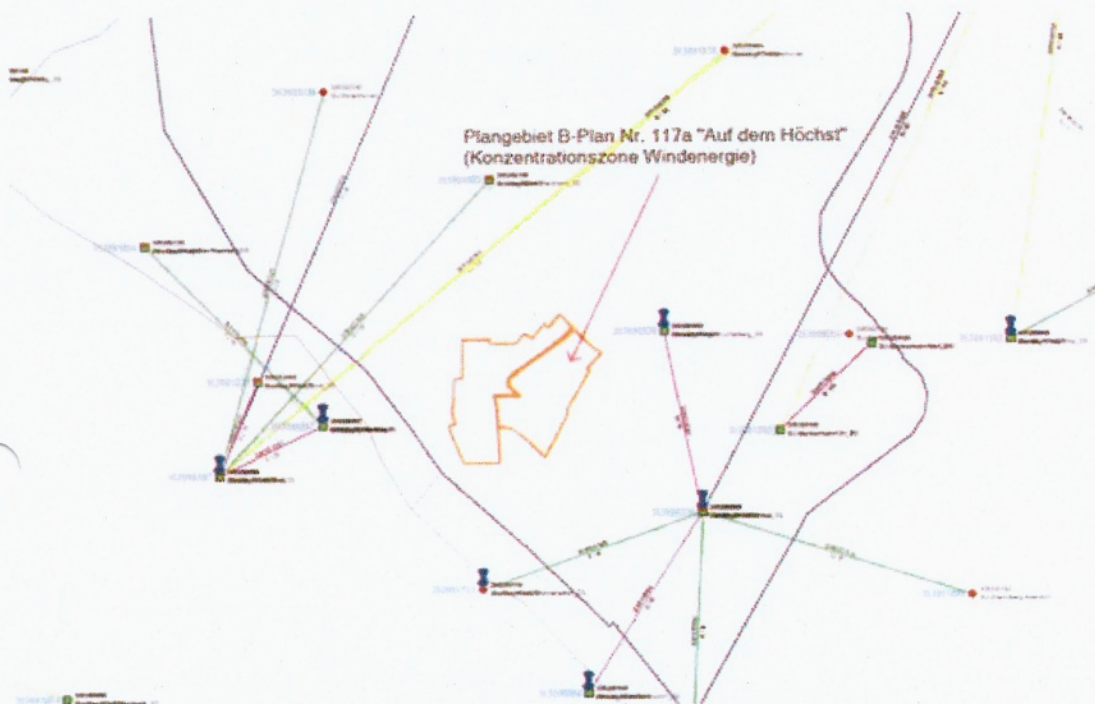
Betreff: BPlan_Nr_117a_WP_Auf_dem_Höchst_Link_306550844

IHR SCHREIBEN VOM: 03. November 2014

IHR ZEICHEN:

Sehr geehrter Herr Mezger,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass zum Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim mit seinen drei möglichen Windpark-Konfigurationen auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.02.2014 „BBP_Nr.117a_Auf_dem_Höchst_Link_306550844“).



Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln.

Mit freundlichem Gruß
i.A. Stefanie Töpfer

Bereich Belange Richtfunk i. R. des Vollzugs des BauGB / BImSchG / EnWG

01.12.2014

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Rheinstr. 15, 14513 Teltow,

t +49 30 23 69-2331 (Frau Stefanie Töpfer)

t +49 30 23 69-2533 (Herr Quoc Tan Hoang)

und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben: www.telefonica.de/pflichtangaben

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Stadt Meckenheim

03. DEZ. 2014

EINGANG



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Haydnstr. 36, 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
FB 61 Stadtplanung Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

SPARTE	Facilitymanagement
GESCHÄFTSZEICHEN	DOFM.142570.D1.5410
ANSPRECHPARTNERIN	Yvonne Bösch
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Haydnstr. 36 53115 Bonn
TEL	+49 (0)228 540-3537
FAX	+49 (0)228 540-3090
E-MAIL	yvonne.boesch@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 01.12.2014

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für die Neuaufstellung des
Bebauungsplanes Stadt Meckenheim Nr. 117a "Auf dem Höchst" hier Stellungnahme als Träger
öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet im Gemeindegebiet Meckenheim die Liegenschaft der BKA, Gerhard-Boeden-Straße 2, 53340 Meckenheim. Die Liegenschaft unterliegt gänzlich der dienstlichen Nutzung für hoheitliche Aufgaben des Bundes. Mit laufender Nummer 2014_0924 wurde die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ in der Liste der Träger öffentlicher Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bekannt gemacht. Zu dieser Bebauungsplanänderung soll im Weiteren Stellung genommen werden.

Auf der Liegenschaft Gerhard-Boeden-Straße 2 wurden Richtfunkanlagen für den Digitalfunk des Bundes errichtet. Diese Anlagen werden dort dauerhaft betrieben. Eine weitere Peileinrichtung befindet sich im Stadtgebiet von Rheinbach. Die geplante Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, zur Erleichterung der Umsetzung von Windparkanlagen in dem Plangebiet Nr. 117a, tangiert die vorhandene Richtfunkstrecke zwischen der Liegenschaft Gerhard-Boeden-Straße 2 und dem Peiler in Rheinbach. Die Richtfunkstrecke wurde in eine Übersichtskarte (Anlage 1) eingezeichnet.

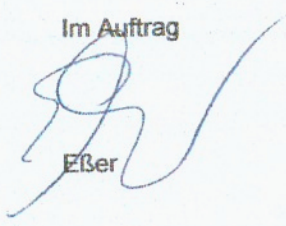
Es wird um Beachtung der Belange des Digitalfunkes des Bundes bei der Ausweisung der Aufstellflächen von Windkraftanlagen gebeten. Genaue Angaben zu den Koordinaten der Richtfunkstrecke können auf Nachfrage übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung dieser Informationen ggf. als VS-NfD ausgewiesen wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eßer

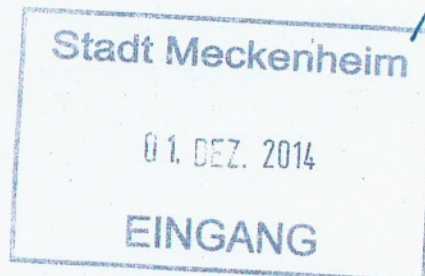
A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'E' followed by a long, sweeping horizontal stroke that extends to the right.

Anlage 1



Außenlabore · Klein-Altendorf 2 · 53359 Rheinbach

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



Prof. Dr. Ralf Pude
Geschäftsführer der
Außenlabore AGE
Campus Klein-Altendorf
Klein-Altendorf 2
53359 Rheinbach
Tel.: +49(0)2225 / 99963-13
Fax: +49(0)2225 / 99963-18
Mobil: 0163 / 73-37892
r.pude@uni-bonn.de

www.aussenlabore.uni-bonn.de

Betr. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach bzw.
Meckenheim bezüglich Ausweisung von Windvorrangflächen

Kl.-Altendorf, 01.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des erneuten Scoping-Verfahrens möchten wir uns folgendermaßen äußern:

Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturflächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsflächen der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen. Wir bitten daher erstmal **(1.)** grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt. Wo und in welchen Umfang Ausgleichsmaßnahmen bei der Anlage eines Windparks erfolgen werden, wurde auch nicht auf den öffentlichen Vorstellungen am 18.11.2014 in Rheinbach sowie am 20.11.2014 in Meckenheim aufgezeigt.

An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn

beschlossene Ein-Standort-Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen.

Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, in dem sicher gestellt ist, dass durch die 100-150m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird. Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen.

<http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klima-und-ihre-verlaesslichkeit/>

Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde auch ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten.

Antworten zu dieser Problematik gab es bisher auch nicht.

In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde zusammen mit der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2. Mio. Euro teure EU-Projekt Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Plank Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2014 für 43 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekte eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen. Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 und 2014 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden.

Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der

Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.

Partielle Beschattung des Campus Klein-Altendorf Nord (4.)

Am Campus Klein-Altendorf Nord wurden in den vergangenen Jahren durch den BLB NRW ein licht- und energieoptimiertes Forschungsgewächshaus und durch das Regionale 2010 Projekt Agrohort fünf weitere hoch innovative Gewächshäuser (AH phäno, AH med, AH solar, AH rainout und Multicover) errichtet, welche zusammen eine Fläche von 4.700 m² Versuchsfläche ausmachen. Es handelt sich hier nicht um Produktionsgewächshäuser, sondern Forschungsgewächshäuser. Hier spielt insbesondere der Lichtfaktor eine sehr große Rolle. So wurde extra eine neuartige Gewächshauseindeckung (Gläser aus der Solarindustrie) in verschiedenen Varianten sowie Glaseindeckung mit und ohne Folie installiert. Wenn es nun zu Teilbeschattungen oder sogar zu längeren Beschattungsintervallen bei Stillstand der Windräder kommt, führt das dazu dass die Versuche nicht mehr oder nur bedingt auswertbar sind und damit auch die ganze Investition unnötig gewesen wäre.

Wenn wir also nicht Folienbedeckung, Glas-/Folienkombination oder Solarglaseindeckung hätten und alle Gewächshäuser gleich eingedeckt wären, könnten wir die Versuche, die ja oft auch mit anderen Versuchen verglichen werden und exakt statistisch verrechnet werden, nicht mehr auswerten.

Die Gefahr ist sicherlich auch die "Ungleichmäßigkeit" im Gegensatz zur natürlichen Beschattung durch Wolken. Die einen Pflanzen trifft es morgens, die anderen spät nachmittags. Bei der Größe der Gewächshauskabinen sind diese dann eventuell nicht mehr komplett beschattet sondern nur noch partiell, dies lässt sich nicht mehr wissenschaftlich auswerten. Dass eine ungleichmäßige Lichtversorgung auch Einfluss auf die Qualität der Pflanzen hat, kann man aus zahlreichen wissenschaftlichen Abstracts entnehmen, die bei Bedarf gerne übermittelt werden können.

In unserem Phänotypisierungsgewächshaus wurde in Kooperation mit dem Forschungszentrum Jülich das Projekt Phenocrops installiert, zusätzlich auch unsere Mini-Plot-Anlage. Dort wurden jeweils extra Außenkabinen gewählt um möglichst viel und gleichmäßiges Licht zu bekommen. Wenn dort jetzt die Beschattung ungleichmäßig verteilt ist, sind keine gleichmäßigen Versuchsbedingungen für die Phänotypisierung durch diverse berührungslose Scanverfahren gegeben. Das kann sich nachteilig auf die Messgenauigkeit der hochsensitiven Sensoren auswirken. Nicht nur, das Pflanzen

differenziert auf partielle Beschattung reagieren können, die Sensoren selbst sind in ihrer Messung lichtabhängig.

Entweder wir "übersehen" Unterschiede zwischen Pflanzen (weil Sorten unterschiedlich auf Lichtunterschiede reagieren) oder messen Unterschiede, wo es gar keine gibt. Das Forschungszentrum Jülich würde daher die 100.000 € teure Anlage nicht effektiv nutzen können, weil die Versuchsauswertung durch einen weiteren – in seinen Auswirkungen unbekannten – Faktor (partielle Beschattung) beeinträchtigt würde und würde dann sicherlich auch die Versuche beenden.

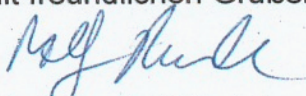
Im AH-med Gewächshaus finden extra Messungen bei unterschiedlichen UV-Anteilen statt. Wenn jetzt durch die Beschattung das Licht verändert wird, wird auch der Effekt durch das UV-Licht verändert. Hier sollen hochsensitive Messverfahren (Sensoren) eingesetzt werden, um den Einfluss von UV auf die Pflanzenphysiologie zu messen. Die Windräder würden einen Eingriff darstellen, den wir gar nicht erfassen können.

Aus den o.g. Gründen würde uns insbesondere am Campus Klein-Altendorf Nord eine Lichtreduktion von 100-300 h/Jahr massiv in der Versuchstätigkeit behindern.

Unsere Anmerkungen hierzu wurden in den am 18.11.2014 in Rheinbach vorgestellten Plänen weitgehend berücksichtigt. Es wurden Pläne zum Schattenwurf von 100, 125 und 150 m hohen Anlagen präsentiert. Zu unserer Überraschung fiel uns allerdings auf, dass die Bebauungspläne von Rheinbach und Meckenheim bezüglich der 150 m hohen Windanlagen nicht identisch sind. So gibt es in den Plänen der Stadt Meckenheim ein Windrad mehr und diese 7. Windanlage steht in unmittelbarer Nähe zu unseren Intensiv-Forschungskulturen und zu unseren Gewächshäusern. Dies würde unsere Forschungsmöglichkeiten (im Bereich Licht und fliegende Sensorik) massiv einschränken (vergleiche hierzu auch 2. und 3.).

Wir bitten daher zu klären, wie zwei Gemeinden bei einem Verfahren zwei unterschiedliche Bebauungspläne aufstellen und veröffentlichen können. Welche Variante ist richtig? Sollte die „Meckenheimer Variante“ zutreffen, wären wir ganz massiv in unserer Forschungstätigkeit gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Ralf Pude)

Kopie des Schreibens ging an:

*BLB-NRW, Köln (Eigentümer der Flächen und Gebäude)
Universitätsleitung der Uni Bonn (Pächter von Ackerflächen und BLB-Flächen)*

Außenlabore · Klein-Altendorf 2 · 53359 Rheinbach

An die
Gemeinden
Rheinbach
Meckenheim

Prof. Dr. Ralf Pude
Geschäftsführer der
Außenlabore AGE
Campus Klein-Altendorf
Klein-Altendorf 2
53359 Rheinbach
Tel.: +49(0)2225 / 99963-13
Fax: +49(0)2225 / 99963-18
Mobil: 0163 / 73-37892
r.pude@uni-bonn.de

Betr. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach bzw.
Meckenheim bezüglich Ausweisung von Windvorrangflächen

www.aussenlabore.uni-bonn.de

Kl.-Altendorf, 10.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens möchten wir uns folgendermaßen äußern:

Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturflächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsflächen der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen. Wir bitten daher erstmal **(1.)** grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt.

An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn beschlossene Ein-Standort-Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen.

Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, das sicher gestellt ist, dass durch die 100-150 m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird. Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen.

<http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klima-und-ihre-verlaesslichkeit/>

Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten.

In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde in zusammen mit der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2. Mio. Euro teure EU-Projekt Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Plank Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2013 für 46 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekt eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen. Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden.

Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Ralf Pude)

Kopie des Schreibens ging an:

*BLB-NRW, Köln (Eigentümer der Flächen und Gebäude)
Universitätsleitung der Uni Bonn (Pächter von Ackerflächen und BLB-Flächen)*

Betr. Partielle Beschattung des Campus Klein-Altendorf Nord (Gewächshaus-Komplexe)
(9.9.2014)

Am Campus Klein-Altendorf Nord wurden in den vergangenen Jahren durch den BLB NRW ein licht- und energieoptimiertes Forschungsgewächshaus und durch das Regionale 2010 Projekt Agrohort fünf weitere hoch innovative Gewächshäuser (AH phäno, AH med, AH solar, AH rainout und Multicover) errichtet, welche zusammen eine Fläche von 4.700 m² Versuchsfläche ausmachen. Es handelt sich hier nicht um Produktionsgewächshäuser, sondern Forschungsgewächshäuser. Hier spielt insbesondere der Lichtfaktor eine sehr große Rolle. So wurde extra eine neuartige Gewächshauseindeckung (Gläser aus der Solarindustrie) in verschiedenen Varianten sowie Glaseindeckung mit und ohne Folie installiert. Wenn es nun zu Teilbeschattungen oder sogar zu längeren Beschattungsintervallen bei Stillstand der Windräder kommt, führt das dazu dass die Versuche nicht mehr oder nur bedingt auswertbar sind und damit auch die ganze Investition unnötig gewesen wäre.

Wenn wir also nicht Folienbedeckung, Glas-/Folienkombination oder Solarglaseindeckung hätten und alle Gewächshäuser gleich eingedeckt wären, könnten wir die Versuche, die ja oft auch mit anderen Versuchen verglichen werden und exakt statistisch verrechnet werden, nicht mehr auswerten.

Die Gefahr ist sicherlich auch die "Ungleichmäßigkeit" im Gegensatz zur natürlichen Beschattung durch Wolken. Die einen Pflanzen trifft es morgens, die anderen spät nachmittags. Bei der Größe der Gewächshauskabinen sind diese dann eventuell nicht mehr komplett beschattet sondern nur noch partiell, dies lässt sich nicht mehr wissenschaftlich auswerten. Dass eine ungleichmäßige Lichtversorgung auch Einfluss auf die Qualität der Pflanzen hat, kann man den exemplarisch beigefügten Abstracts entnehmen (siehe Anhang).

In unserem Phänotypisierungsgewächshaus wurde in diesem Monat (in Kooperation mit dem Forschungszentrum Jülich) das Projekt Phenocrops installiert, zusätzlich auch unsere Mini-Plot-Anlage. Dort wurden jeweils extra Aussenkabinen gewählt um möglichst viel und gleichmäßiges Licht zu bekommen. Wenn dort jetzt die Beschattung ungleichmäßig verteilt ist, sind keine gleichmäßigen Versuchsbedingungen für die Phänotypisierung durch diverse berührungslose Scanverfahren gegeben. Das kann sich nachteilig auf die Messgenauigkeit der hochsensitiven Sensoren auswirken. Nicht nur, das Pflanzen differenziert auf partielle Beschattung reagieren können, die Sensoren selbst sind in ihrer Messung lichtabhängig.

Entweder wir "übersehen" Unterschiede zwischen Pflanzen (weil Sorten unterschiedlich auf Lichtunterschiede reagieren) oder messen Unterschiede, wo es gar keine gibt. Das Forschungszentrum Jülich würde daher die 100.000 € teure Anlage nicht effektiv nutzen können, weil die Versuchsauswertung durch einen weiteren – in seinen Auswirkungen unbekannten – Faktor (partielle Beschattung) beeinträchtigt würde und würde sicherlich auch die Versuche beenden.

Im AH-med Gewächshaus finden extra Messungen bei unterschiedlichen UV-Anteilen statt. Wenn jetzt durch die Beschattung das Licht verändert wird, wird auch der Effekt durch das UV-Licht verändert. Hier sollen hochsensitive Messverfahren (Sensoren) eingesetzt werden, um den Einfluss von UV auf die Pflanzenphysiologie zu messen. Die Windräder würden einen Eingriff darstellen, den wir gar nicht erfassen können.

Aus den o.g. Gründen würde uns insbesondere am Campus Klein-Altendorf Nord eine Lichtreduktion von 100-300 h/Jahr massiv in der Versuchstätigkeit behindern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Pude

Effects of partial shading of the potato plant on photosynthesis of treated leaves, leaf area expansion and allocation of nitrogen and dry matter in component plant parts

By: Vos, J (Vos, J); van der Putten, PEL (van der Putten, PEL)

EUROPEAN JOURNAL OF AGRONOMY

Volume: 14

Issue: 3

Pages: 209-220

DOI: 10.1016/S1161-0301(00)00090-3

Published: MAY 2001

[View Journal Information](#)

Abstract

Literature shows that the distribution of nitrogen (N) over leaf layers tends to follow the distribution of light. Nitrogen is regarded as moving away from poorly illuminated leaves. If operative in plant canopies, such mechanisms affect leaf longevity and the allocation of N and dry matter to plant parts. To examine such mechanisms in potato (*Solanum tuberosum* L.) we conducted pot experiments with spaced plants in which the primary axis of the plant was subjected to shade treatments (50 or 90% shade), while the apical branches of the plant were illuminated as the control plants. N treatments were a limiting rate of N supply (N1) and a high rate of N supply (N2). Changes in leaf area, dry weight, N content (organic N and nitrate) and light saturated photosynthetic rate (P-max) were recorded for particular leaf numbers. Leaf area, dry weights and total N content of all component plant parts were determined. Shaded leaves showed a lower specific leaf weight while leaf area was not affected. Fifty percent shade had little effect on age-related changes of leaf properties, but leaves senesced fast when subjected to 90% shade. Shading the primary axis enhanced apical branching, increased sizes of individual leaves and reduced stem:leaf weight ratio of non-shaded apical branches; partitioning of dry matter and nitrogen to tubers was less than in controls. It was concluded that these changes were not associated with enhanced remobilization of N from shaded plant parts: nor were they related to enhanced senescence of shaded leaves. (C) 2001 Elsevier Science B.V. All rights reserved.

Nitrogen allocation in response to partial shading of a plant: Possible mechanisms

By: Pons, TL (Pons, TL); Bergkotte, M (Bergkotte, M)

PHYSIOLOGIA PLANTARUM

Volume: 98

Issue: 3

Pages: 571-577

Published: NOV 1996

[View Journal Information](#)

Abstract

The significance of photosynthetic and transpiration rates for the perception by plants of light gradients in leaf canopies has been investigated with regard to nitrogen allocation and re-allocation. A gradient of photon flux density (PFD) over a plant's foliage was simulated by shading one leaf of a pair of primary leaves of bean (*Phaseolus vulgaris* L. cv. Rentegever). Photosynthetic rate was manipulated independently of PFD and, to some extent, also of transpiration, by subjecting the leaf to different CO₂ concentrations. Transpiration rate was changed independently of PFD and photosynthetic rate by subjecting the leaf to different vapour pressure differences (VPD). A reduced partial pressure of CO₂ reduced specific leaf mass (SLM) as did a decreased PFD, but did not change leaf N per unit area (N-LA) and light saturated rate of photosynthesis (A(max)). A reduced VPD caused several effects consistent with the effect of PFD. It decreased N-LA and A(max) and increased the chlorophyll to N ratio in old and young leaves. Furthermore, it decreased the chlorophyll a to b ratio and inhibited leaf growth in young leaves. The transpiration stream is partitioned among the leaves of a plant according to their transpiration rates. The results suggest that relative rates of import of xylem sap into leaves of a plant play an important role in the perception of partial shading of a plant, a situation normally found in dense vegetations. The possible role of cytokinin influx into leaves as controlled by transpiration rate, is discussed.



NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

Stadtverwaltung Meckenheim / FB61

Der Bürgermeister

Stadtplanung

Postfach 1180

53333 Meckenheim

Eingegangen: 61
Der Bürgermeister

04. DEZ. 2014

Swisttal, 02.12.14

Stadt
Meckenheim 2014/12

Scoping z. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr.117a „auf dem Höchst“

Sehr geehrte Damen und Herren,
für den NABU Bonn und zugleich im Namen des Naturschutzverein Rheinbach
Voreifel e. V (NRV) sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) NRW e. V.,
Kreisgruppe Rhein-Sieg reiche ich hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zur
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a ein.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Fuhs

NABU Bonn - Beirat

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Scoping zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a "Auf dem Höchst", Stadt Meckenheim

Der NABU-Bonn begrüßt die kommunale Abstimmung und Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen über die kommunalen Grenzen der Städte Rheinbach und Meckenheim hinweg, wenngleich er eine Steuerung der Standorte im Regionalplan prinzipiell sinnvoller gefunden hätte. Auch ist die wiederholte und frühzeitige Einbindung der Betroffenen in den Prozess durch das Scoping positiv zu bewerten.

In den am 3.11.2014 verschickten Unterlagen für das Scoping werden drei verschiedene Szenarien für WEA unterschiedlicher Bauhöhe sowie eine vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Bereits im Januar 2014 erfolgte ein Scoping bezüglich der Erhöhung der Bauhöhe von derzeit max. 50m auf zukünftige 100 bis 150m. Dazu haben der NABU-Bonn und der Naturschutzverein Rheinbach-Voreifel e. V. mit Schreiben vom 20.02.2014 Stellung genommen. Die dort geäußerten Bedenken und genannten Prüfpunkte gelten weiterhin. Umso bedauerlicher ist es daher, dass die besondere Eigenschaft des Gebietes als Teil eines intensiv genutzten Vogelzugkorridors in dem artenschutzrechtlichen Gutachten trotz unserer Hinweise vom Februar **keine ausreichende Berücksichtigung** gefunden hat.

Grundsätzlich erscheint das hier vorgestellte Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht als eine für die dicht besiedelte Region Bonn / Rhein-Sieg vergleichsweise geeignete Windkraft-Konzentrationszone. Denn aufgrund der bereits bestehenden landschaftsräumlichen Zerschneidung durch Hochspannungsleitungen, die Autobahn A61, die Bahnlinie sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht bereits jetzt starker ökologischer Entwertung unterworfen. Dennoch gilt es neben den für die Anwohner wichtigen Fragen des Immissionsschutzes auch die bestehenden wichtigen naturschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Zu einigen dieser rechtlichen Fragen nimmt der NABU-Bonn auf der Basis der vorliegenden Informationen daher wie folgt Stellung:

Barriere-Effekte

Barriere-Effekte können durch Windkraftanlagen entstehen, wenn diese im Bereich wichtiger Vogel-Routen platziert werden. Hierunter fallen nicht nur die saisonalen Zugrouten, sondern auch tägliche Routen beispielsweise zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsplätzen. Dieser Aspekt verdeutlicht, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht nur der Planbereich separat hinsichtlich seiner Eignung zu betrachten ist, sondern auch im Zusammenhang mit seinem Umfeld.

Unter dem Aspekt geminderten Flächenverbrauchs erscheint die Anlage einiger weniger, dafür höherer WEA (max. 150m Bauhöhe) wie in der entsprechenden Variante vorgeschlagen (Abb. 9 der Erläuterung) auf den ersten Blick als die bessere. Eine generelle Aussage dazu ist nicht möglich, weil für unterschiedliche Arten damit unterschiedliche Vor- oder Nachteile verbunden sind. Zumindest würde sich die zu erwartende Barriere-Wirkung für den in der Regel entlang der (Nord-)Ost- / (Süd-)West-Achse ausgerichteten starken Vogel-, aber auch Fledermauszug in dieser Region durch eine maximale räumliche Konzentration (auf die nördlichen Planflächen) reduzieren lassen. Insbesondere die Hinweise im vorläufigen

artenschutzrechtlichen Gutachten auf erwartbare Beeinträchtigungen bei Fledermausarten sind unbedingt bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Barriere-Wirkung für den Vogelzug und für die lokale Raumnutzung der Standort-Vögel sind umfassendere Prüfungen und Maßnahmen unter folgenden Gesichtspunkten erforderlich:

Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko mit WEA ist bei Zugvögeln entlang ihrer Wanderkorridore besonders groß (umfangreiche Literatur). Deshalb sind Verhaltensweisen windkraftsensibler Arten in Überlegungen zur Errichtung von Windkraftanlagen ein zu beziehen. Dazu gehören u. a. variierende Flughöhen, Wettereinflüsse, Sichtverhältnisse, Tag- oder Nachtzug. Insbesondere bei großen Greifvögeln wie Rotmilanen, die spät die Geschlechtsreife erreichen, kann sich eine nur leicht gesteigerte Mortalität durch Kollisionen mit Windenergieanlagen sehr schädigend auf die Bestände auswirken. Bei Vorkommen solcher Arten im Bereich einer potentiellen Konzentrationsfläche sind äußerst differenzierte Einzelfallbetrachtungen durchzuführen, in denen unter anderem saisonale Zugbahnen, Brut- und Nahrungs-Habitate sowie die lokale und regionale Topographie berücksichtigt werden müssen. **Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange als „weder für den Bau noch für den Betrieb“ unbedenklich (s Erl., Anl 1, S.10 / 29.10.2014) unzutreffend ist.**

NRW ist in besonderer Weise für den Erhaltungszustand der Rotmilan-Population verantwortlich. Um Schädigungen zu vermeiden, darf eine WEA-Konzentrationsfläche nicht gleichzeitig die Qualität eines Nahrungshabitats für den Rotmilan aufweisen. Tatsache ist, dass frische Mahd-Flächen nahrungssuchende Rot- sowie Schwarzmilane auch aus weiter entfernten Bereichen anlocken. Beobachtungen ergaben, dass Milane vor Beginn der direkten Nahrungssuche aus großen Höhen die Mahd-Aktivitäten der Landwirtschaft eines sehr großen Areals explorieren und entsprechende Flächen dann im Tagesverlauf gemeinschaftlich mit Artgenossen „abernten“. **Mahdflächen sind somit temporäre Konzentrations-Zonen von Rot- und Schwarzmilanen.**

Das Gefährdungspotential von WEA gerade in diesem Zusammenhang ist deshalb sehr hoch. Da im Rahmen der ADEBAR-Kartierung für den Brutvogelatlas Deutschland im Zeitraum 2005-2010 **wiederholt nahrungssuchende Rotmilane** im bzw. direkt angrenzend an das Planungsgebiet festgestellt wurden, sind Szenarien zu entwickeln, die das dargestellte Kollisionsrisiko für die Art ausschließt oder deutlich mindert. Da derzeit erfreulicher Weise eine leichte Zunahme dieser weltweit besonders bedrohten Art im linksrheinischen Raum des Kreises festzustellen ist, ist auch von einer zunehmenden Frequentierung bzw. Zunahme von Beobachtungen im Plangebiet auszugehen. (Gleiches gilt für den Schwarzmilan).

Vogelzug

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.02. dargelegt, sind insbesondere beim Vogelzug erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die es stärker als bisher geplant zu berücksichtigen gilt. So ist für den Planungs-Bereich in jedem Frühjahr und Herbst ein sehr starker (auch von den Einwohnern Meckenheims und Rheinbachs

regelmäßig beobachteter) **Kranichzug** kennzeichnend. Innerhalb des Zug-Korridors zwischen dem Ruhrgebiet und Koblenz überqueren zwischen 100.000 und 200.000 Kraniche zweimal jährlich (Wegzug/Rückzug) den Rhein. Im RSK, auf einer Front von Swisttal bis Meckenheim (so auch im WEA-Plan-Bereich), konzentriert sich das Zug-Geschehen der Vogelmassen am Tage und bei Nacht in augenfälliger und weithin hörbarer Weise. **Darauf geht das Gutachten bislang leider überhaupt nicht ein.**

Empfohlene Maßnahmen: Nahrungsflächen minimieren – Zug-Informationen nutzen – gezielte Abschaltungen – konkretisierte Vertragsgestaltung d. h.:

- Die Anlage von kurzrasigen und damit potentiell geeigneten Nahrungsflächen für den Rotmilan in der Nähe der Anlagen ist möglichst zu vermeiden.
- Bestehende Mahd-Bereiche nach Möglichkeit weiträumig verlagern.
- Wenn eine Mahd im Umkreis von 600m zu den Anlagen stattfindet, sind die Windräder für drei Tage **abzuschalten**.
- Der aktuellen Vogel-Zug-Lage entsprechend sind bei allen jetzt geplanten WEA-Bauhöhen entsprechende **Abschaltzeiten** erforderlich, um das Kollisionsrisiko zu minimieren.
- Zug-Vorhersage: Für die Betreiber besteht (wie bereits seit Jahrzehnten für den Luftverkehr) die Möglichkeit und die Pflicht (Tötungsverbot), entsprechend der abrufbaren Daten über die jeweiligen Zug-Aktivitäten und -Richtungen zu reagieren, also abzuschalten.
- Entsprechende Auflagen für die WEA-Betreiber sind vertraglich abzusichern.

Die **Konzentrierung der WEA auf den nördlichen Bereich des Plangebietes**, wie in den angepassten Varianten (Abb. 7-9 in den Erläuterungen) dargelegt, wird begrüßt. Da die südlichen Planungsflächen in kritischer Nähe zu den Thermik-Bereichen über dem Wormersdorfer Wald und dem Rheinbacher Stadtwald bzw. der Hangkante der Voreifel liegen, regen wir an, zu prüfen, ob sich die am weitesten südwestlich geplante Anlage weiter nördlich bzw. nord-östlich im Plangebiet positionieren lässt. Die erwähnten thermischen Aufwinde werden bevorzugt von hier brütenden wie auch in großer Zahl durchziehenden Großvogelarten (Milane, Weißen, Wespenbussarde, Kolkraben, Störche, Kraniche) als energiesparende Aufstiegs- bzw. Flughilfe genutzt. Durch einen größeren Abstand der WEA zu den Hanglagen dürfte das Kollisionsrisiko auch in dieser Hinsicht sinken. Für die in der Voreifel brütenden Schwarzstörche, die zur Nahrungssuche in den Bereich der Swistbach-Aue bzw. Kottenforst fliegen, gilt dies in besonderem Maße, speziell für ein langjähriges Brutpaar im Bereich (Tomburg/Hilberath).

Die am Nordrand des Plan-Bereichs an einem Hochspannungs-Mast angebrachte **Nisthilfe für Wanderfalken** sollte verlegt werden. Das Kollisionsrisiko für das Brutpaar bzw. seine Jungvögel wäre zu hoch.

Die für einige Fledermausarten vorgeschlagene **Anlage von Leitstrukturen** zur Vermeidung der Anlagen unterstützen wir mit Nachdruck. Dies dürfte auch helfen, den Durchzug einiger Kleinvogelarten, die typischer Weise eher entlang von Hecken ziehen, **umzulenken**. Für z.T. in großen Schwärmen durchziehende Offenlandarten (z.B. Finken, Lerchen, Ammern, Stare, Ringeltauben) ist allerdings weiterhin mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Dies gilt besonders bei ungünstigen

Sichtbedingungen bzw. in der Nacht.

Direkter Habitatverlust / Meideverhalten und somit indirekter Habitatverlust

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird der lokale Lebensraum von Arten eingeschränkt oder gänzlich unbrauchbar, sofern die Arten das Areal weiträumig meiden. Der so entstehende Habitatverlust führt nicht unbedingt zu einem direkten Anstieg der Mortalität. Jedoch kann die Fitness der betroffenen Individuen erheblich beeinträchtigt werden, wenn diese dazu gezwungen werden, in andere Habitate auszuweichen. Langfristig kann durch den so entstehenden Stress die Mortalität ganzer Populationen ansteigen, sofern der betroffene Lebensraum für die Art von gewisser Bedeutung war und nicht ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Für möglicher Weise aus der weiteren Region (z.B. Abgrabung Flerzheim mit unregelmäßigem Brutvorkommen der Rohrweihe) kommende, nahrungssuchende bzw. durchziehende Rohr- und Wiesenweißen sollten als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebietes umfangreiche zusätzliche offene Brachfläche geschaffen werden, um dadurch einen Lenkungseffekt zu erzielen. Auch für nahrungssuchende Schleiereulen ließen sich so sichernde Lenkungseffekte erzeugen.

Für die im Gebiet vorkommenden Wachteln, Rebhühner und Feldlerchen sind neben der im Gutachten erwähnten Bauzeitenbeschränkung weitere **funktionelle Ausgleichsmaßnahmen** (Anlage von Grünland, Brachflächen, Lerchenfestern, breiteren Saatfurchenabständen) in ausreichender Entfernung zu den Anlagen vorzunehmen, um die Population in der Region insgesamt zu stärken und die zu erwartenden negativen Effekte der Anlage dadurch zu kompensieren.

Generell ist anzumerken, dass das Gutachten an mehreren Stellen die **Vermeidung von Grünland- bzw. Brachflächen als Lenkungsmaßnahme** zur Reduktion von Kollisionen empfiehlt. Dies erscheint sinnvoll, darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn für diese ökologisch grundsätzlich sehr wertvollen Flächennutzungstypen ein **umfassender funktioneller Ausgleich außerhalb des Plangebietes** geschaffen wird. Nur so kann der negative Einfluss der Anlage auf die Populationen in der Region tatsächlich reduziert werden.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass neben den Betriebspflichten und Haftungsfragen auch die zukünftigen **Rückbaupflichten** mit dem Betreiber bereits im Vorfeld festzulegen sind.

Wir hoffen, dass diese Empfehlungen bei der Planung berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der noch durchzuführenden Artenschutz- und Umweltprüfung. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Umwelt/Vögel

Greifvögel und Windkraft – Forschungsverbund unter Leitung des NABU veröffentlicht neue Studie

Berlin – Greifvögel gehören weltweit zu den häufigsten Opfern von Windkraftanlagen. In Deutschland sind es unter anderem Rotmilane, Wiesenweihen und Seeadler, die in den Rotoren verunglücken. Vorkommen dieser Arten sind deshalb oft Ablehnungsgründe für Windparkstandorte und verursachen regelmäßig gerichtliche Auseinandersetzungen. Die vom Bundesumweltministerium finanzierte Studie des Michael-Otto-Instituts im NABU, der BioConsult SH und des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung sowie weiterer Partner analysiert die Umstände, unter denen Greifvögel an Windrädern ums Leben kommen und soll so zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen.

„Greifvögel verunglücken an Windkraftanlagen tagsüber und bei bester Sicht; sie scheinen die Risiken zu unterschätzen“ berichtet Dr. Hermann Hötker, Leiter des Michael-Otto-Instituts im NABU. In Deutschland besonders problematisch sind die Verluste von Rotmilanen, da der größte Teil des globalen Bestandes (weltweit etwas über 20.000 Paare) dieser sehr seltenen Art in unserem Land brütet.

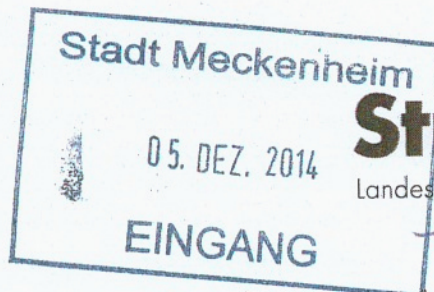
Kern des Projektes war das genaue Studium des Verhaltens von Greifvögeln in Bezug auf Windkraftanlagen. Dazu wurden Rotmilane (vom Projektpartner Ökotox in Halle/S.), Wiesenweihen (vom Projektpartner BioConsult SH) und Seeadler (vom Projektpartner Institut für Zoo- und Wildtierforschung) mit kleinen Sendern versehen, die eine genaue Verfolgung der Tiere im Freiland ermöglichten. Alle Arten besaßen Streifgebiete von vielen Quadratkilometern. Ihre Flugrouten wurden oft durch besonders attraktive Nahrungsquellen bestimmt und führten regelmäßig quer durch Windparks. Besonders bei Rotmilanen und Wiesenweihen war jedoch eine Konzentration der Aktivitäten im Horstbereich festzustellen. Modellrechnungen legen nahe, dass das Kollisionsrisiko bei Rotmilanen in einem Bereich bis 1.250 Meter um den Horst besonders hoch ist.

Weitere Themen der Studie, an der sich außer den genannten Institutionen noch die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest, die Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg sowie der Förderverein für Ökologie und Monitoring von Greifvogel- und Eulenarten beteiligten, waren mögliche Verdrängungen von Greifvögeln durch Windkraftanlagen, der Einfluss von Gittermasten auf das Kollisionsrisiko und die Klärung der Fundumstände toter Greifvögel in der Nähe von Windkraftanlagen.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass für den Schutz der Greifvögel innerhalb oder in der Nähe von Windparks keine besonderen Anziehungspunkte für diese Vögel geschaffen werden sollten. Dazu zählen Mist- und Komposthaufen und Brachen an den Mastfüßen. Auch die Anlage frühzeitig zu mähender Kulturen wie etwa Grünroggen sollte im Bereich von Windparks vermieden werden.

Entscheidender Faktor bleibt allerdings der Standort: Windparks sollten in einen ausreichend großen Abstand von Rotmilanhorsten und nicht innerhalb von Schwerpunkträumen von Wiesenweihen und Seeadlern angelegt werden.

Die Studie steht zum Download unter: <http://www.nabu.de/downloads/Endbericht-Greifvogelprojekt.pdf>.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Meckenheim
-Stadtplanung, Liegenschaften-
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A61
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.12.2014

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 a „Auf dem Höchst“

Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mezger,

mit Schreiben vom 18.02.2014 ist seitens der Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben worden.

Sofern die gemäß Pkt. 2.6 „Angepasste Windparkkonfigurationen (Varianten)“ zur Ausführung kommen, bestehen diesseits keine Bedenken.

Bei allen drei Varianten beträgt der am nächsten zur A 61 gelegener Windenergieanlage zwischen ca. 400 – 500 m.

Sobald Aussagen zu ggfls. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden können, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ute Tillmann)

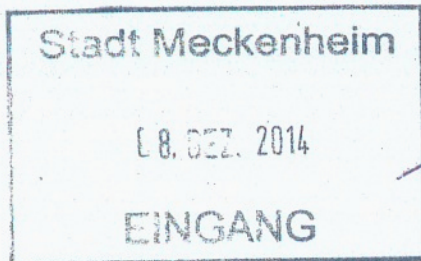
Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung Meckenheim
Der Bürgermeister
FB 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Datum: 02.12.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06 WKZ
Meckenheim/Rheinbach
bei Antwort bitte angeben

vorab per E-Mail: mario.mezger@meckenheim.de

nachrichtlich per E-Mail:

BAIUDbw Bonn

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
bettina.koestermann@brd.nrw.de
brd.nrw.de
Herr Rotter

**Bauleitplanung außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen
Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“**

Ihr Schreiben vom 03.11.2014

Anlage: Mein Schreiben vom 12.02.2014 – Az. wie oben –

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Mit Schreiben vom 12.02.2014 hatte ich Ihnen bereits meine Bedenken bzgl. der Schaffung des Baurechtes für die geplanten Windkraftanlagen mitgeteilt. Eine Berücksichtigung der luftrechtlichen Belange in Ihrer jetzt vorgelegten Planung kann von hier nicht festgestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Ich weise daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet von den §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz betroffen sind und meiner besonderen Zustimmung zum Bauvorhaben bedürfen. Bei der Beurteilung, ob eine luftrechtliche Zustimmung erteilt werden kann, handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung mit der Angabe von exakten Standortkoordinaten, Höhen, Anlagentypen usw. Da diese Angaben in ausreichender Form hier nach wie vor nicht vorgelegt worden sind, ist eine luftrechtliche Prüfung der einzelnen geplanten Standorte zu diesem Zeitpunkt nicht



möglich. Für die luftrechtliche Prüfung benötige ich exakte Standortkoordinaten im System/Format WGS84 – Grad/Minuten/Sekunden und exakte Höhen (Nabenhöhe und Rotordurchmesser) sowie Geländehöhen an den einzelnen Standorten. Als Anlage füge ich Ihnen ein Datenformblatt bei. Sofern die luftrechtliche Prüfung von hier verbindlich vorgenommen werden soll, bitte ich Sie, mir dieses Formblatt ausgefüllt zurückzusenden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für eine verbindliche luftrechtliche Prüfung der geplanten Windkraftanlagenstandorte der Stadt Meckenheim Kosten entstehen werden.

Sofern die luftrechtliche Prüfung nicht im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen wird und im späteren Verfahren festgestellt werden sollte, dass luftrechtliche Belange gem. §§ 14 und / oder 18a LuftVG dem Vorhaben entgegenstehen kann von hier die luftrechtliche Zustimmung verweigert werden (materielles Bauverbot).

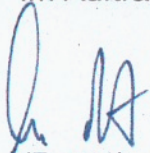
Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht nach wie vor grundsätzliche Bedenken. Diese können erst mit der oben erwähnten detaillierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden.

Ein verbindliches Baurecht darf daher durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.02.2014, die ich nochmals an Anlage beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rotter)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung Meckenheim
Der Bürgermeister
FB 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Datum: 12.02.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06 WKZ
Meckenheim/Rheinbach
bei Antwort bitte angeben

Vorab per E-Mail: mario.mezger@meckenheim.de

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
betina.koestermann@brd.nrw.de
brd.nrw.de
Herr Rotter

Nachrichtlich per E-Mail:
(ehemals Wehrbereichsverwaltung West)

BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf
Referat K 4 - TOB
Wilhelm Raabe Straße 46
40470 Düsseldorf

Bauleitplanung außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“
Ausbau der Windenergienutzung
Ihr Schreiben vom 15.01.2014

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

In Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Windkraftkonzentrationszone mit Anlagenhöhen zwischen 100 und 150m über Grund ermöglicht werden. Durch den Bebauungsplan soll im Sinne einer Angebotsplanung verbindlich Baurecht geschaffen werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Von dieser Planung sind die §§ 14.1 (Luftfahrthindernis) und 18a (Anlagenschutzbereich) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung



gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen und bedarf ebenfalls meiner Zustimmung gem. §18a LuftVG.

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden genauen Angaben (Standortkoordinaten WGS 84 in Grad, Minuten, Sekunden, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zu jeder einzelnen Anlage zurzeit nicht möglich.

Jede einzelne Anlage bedarf der luftrechtlichen Prüfung und Zustimmung gem. § 14.1 und §18a LuftVG. Zu dieser Prüfung sind die oben erwähnten Detailangaben zwingend erforderlich.

Sofern Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG im BImSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Diese könne erst mit der oben erwähnten detaillierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden.

Ein verbindliches Baurecht darf durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(W. Rotter)

mezger, mario

Von: Stephan.Kneip@eplus-gruppe.de

Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2014 15:24

An: mezger, mario

Betreff: WG: Ihr Schreiben vom 3.11.2014; "Neuaufstellung des Babauungsplanes Nr. 117a ' Auf dem Höchst'. Erneute Durchführung Scoping..."

Anlagen: 140508_Richtfunklinks_Rheinbach-Auf_dem_Hoechst.xls; 140508_Rheinbach_Rifu.pdf

Sehr geehrter Herr Mezger,

Weiterhin hat sich an der Aussage vom 08.05.2014 nichts geändert. Ihre ausgewiesenen Flächen werden weiterhin von einem Richtfunklink der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert, und wir erbitten uns weiterhin einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone), gegenüber dem Wirkungsradius der Rotorblätter.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kneip

Koordinator Festnetz
Regional Network West

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle West / ERW-T
Borsigstr. 11
40880 Ratingen

T +49 2102 516 312
M +49 177 9564710
F +49 2102 516 309
stephan.kneip@eplus-gruppe.de
www.eplus-gruppe.de

Von: Kneip, Stephan

Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2014 14:52

An: 'mario.mezger@meckenheim.de'

Betreff: Ihr Schreiben vom 10.04.2014; "Neuaufstellung des Babauungsplanes Nr. 117a ' Auf dem Höchst'"

Sehr geehrter Herr Mezger,

danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die von Ihnen uns zugesendeten Lagepläne untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesenen Flächen durch eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird.

Um Ihre Planung zu weiter zu unterstützen, haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Link an diese Email angehängt. Außerdem senden wir Ihnen eine Excel Datei mit den betreffenden Koordinaten des Links.

Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kneip

Koordinator Festnetz
Regional Network West

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

E-PLUS GRUPPE



Geschäftstelle West / ERW-T
Borsigstr. 11
40680 Ratingen

phone: +49 2102 516 312 ..
mobil: +49 177 9564710
fax: +49 2102 516 309
mail: stephan.kneip@eplus-gruppe.de

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Duesseldorf (AG Duesseldorf, HRA 22776); Persoenlich haftender Gesellschafter: Telefónica Germany Management GmbH, Sitz München (AG München, HRB 109061); Geschaefsfuehrer: Thorsten Dirks, Cayetano Carbajo Martín, Rachel Empey, Markus Haas, Alfons Lösing, Jesús Pérez de Uriguen, Andreas Pfisterer, Peter Rampling

Lesen Sie mehr und folgen Sie uns auf: <https://eplus-gruppe.de/> | [Der E-Plus Gruppe auf Twitter folgen](#) | [Die E-Plus Gruppe auf Youtube](#) | [Die E-Plus Gruppe auf Google +](#) | [Alle aktuellen Nachrichten als RSS-Feed abonnieren](#)

EEG ENERGIE EXPERTISE

GmbH

| Hustädter Straße 40
49328 Melle☎ +49 (0) 54 27 / 92 77 39
☎ +49 (0) 54 27 / 92 77 67
www.energie-expertise.de

EEG Energie Expertise GmbH • Hustädter Straße 40 • 49328 Melle

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim
per Fax: 02225 917-100

Stadt Rheinbach
Sachgebiet 62.2 Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach
per Fax: 02226 917-215

**Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim
und Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach
Stellungnahme Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach (im Folgenden Bebauungspläne) wie folgt Stellung:

Bei den in den Vorentwürfen aufgeführten Planvarianten handelt es sich um eine abwägungsfehlerhafte und im Ergebnis unwirksame Verhinderungsplanung.

Im Einzelnen:

1.

Die Auswahl der in den Planvarianten dargestellten Anlagenstandorte stellt einen Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung dar. Auffällig ist, dass kein einziger

| Geschäftsführer Henrik Borgmeyer, Holger Hämel, Matthias Klef | Handelsregister Amtsgericht Osnabrück HR B 19320

| Umsatzsteuer ID-Nr. DE211908942 | Bankverbindung OI B Osnabrück IBAN: DE34 2802 0050 5240 2120 00 SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX

| Firmensitz EEG Energie Expertise GmbH Hustädter Straße 40 • 49328 Melle

der im Genehmigungsverfahren von uns beantragten 8 Anlagenstandorte in den Planungsvarianten berücksichtigt wird.

Stattdessen wurden zum Teil Standortflächen gewählt, die unmittelbar an die beantragten Standorte angrenzen.

Die Standorte liegen zudem zum Teil im Bereich von Baudenkmälern und auf Grundstücken, deren Eigentümer gegen eine Windenergienutzung auf ihren Flächen sind.

a.

Bei der Planungsvariante für 150 m hohe Windenergieanlagen (WEA) befindet sich ein Standort auf der Fläche Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 19. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Inhaberin der Baumschule Ley, die gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen ist, da sie Nachteile für ihre Baumproduktion befürchtet.

Gleiches gilt für die Standortflächen Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Flurstück 64 und Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 41, auch die Eigentümer dieser Grundstücke sind gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen.

Im Übrigen befindet sich der im Nordwesten gelegene Standort im Bereich eines Baudenkmals, zu dem ein größerer Kabelabstand einzuhalten ist, so dass hier keine WEA errichtet werden kann.

b.

In der Planungsvariante für 125 m hohe Anlagen wurde der im äußersten Nordwesten gelegene Standort mittig auf einem Weg und der hiervon nächstgelegene Standort in östlicher Richtung in der eigenen Tabuzone dargestellt.

2.

Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist am Standort jedenfalls für WEA mit Gesamthöhe von 100 m und 125 m nicht gegeben.

a.

Auf der am 18.11.2014 durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung der Stadt Rheinbach wurde seitens Herrn Denstorf erklärt, dass 125 m hohe WEA am Standort wirtschaftlich nicht betrieben werden können.

Nach den auf der Veranstaltung erläuterten Berechnungen der Stadt Rheinbach ergibt sich, dass die Variante 125 m (Enercon E82, mit 85 m Nabenhöhe) wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Die Stadt Rheinbach plant daher nun, für diese Variante statt des marktüblichen WEA Typ Enercon Anlagen vom Typ Kenersys zu wählen, da nur Anlagen dieses Typs mit 125 m Gesamthöhe am Standort Flerzheim wirtschaftlich realisierbar sein sollen.

Würde die Planungsvariante 2 im Verfahren weiterverfolgt und im Ergebnis eine Gesamthöhe von 125 m festgesetzt werden, schränkt dies den künftigen Vorhabenträger ungebührlich in der Wahl des Windenergieanlagenherstellers ein und benachteiligt die Projektentwickler, die nicht mit der Firma Kenersys in Geschäftsbeziehungen stehen.

b.

Die in den Erläuterungen zu den Vorentwürfen genannten Baukosten beinhalten nur den Kauf der WEA selbst. Berücksichtigt man auch die hinzukommenden Kosten, die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine wesentliche Rolle spielen, so würden die genannten Kosten um mehr als 30% höher liegen. Diese Abschätzung basiert auf durchschnittlichen Erfahrungswerten zahlreicher Projekte. Damit sind die Baukosten deutlich unterbewertet.

Die Erträge der WEA sind hingegen deutlich überbewertet. In den Erläuterungen werden diese Werte nicht erläutert oder begründet. Im Klimaschutz-Teilkonzept für erneuerbare Energien der Stadt Rheinbach vom 15.11.2013, Seite 100, wird allerdings eine Berechnung dargestellt. Es ist anzunehmen, dass diese auch im Bebauungsplanverfahren angewendet wurde. Diese Berechnung kommt zu unrealistisch überhöhten Erträgen.

Zur Berechnung wurden die durchschnittlichen Vollbenutzungsstunden für NRW aus einer Studie des BWE angewendet. Diese gelten aber für WEA mit Nabenhöhen zwischen 100 m und 150 m. Für die Planung wurden jedoch WEA mit 61,5 m, 85 m und 91 m Nabenhöhe zu Grunde gelegt. Nicht untersucht wurde, welche Windgeschwindigkeit in den jeweiligen Nabenhöhen herrscht.

Zur Berechnung der WEA mit 100 m Gesamthöhe wurde die Energieleistungsdichte des Windes in 100 m Höhe verwendet, zur Berechnung der WEA mit 150 m Gesamthöhe

wurde die Leistungsdichte in 150 m Höhe verwendet. Das ist fehlerhaft, da der Rotor nur mit der obersten Spitze in den Bereich der angewendeten Leistungsdichte kommt. Die gesamte Rotorfläche wird mit den wesentlich geringeren Leistungsdichten in den niedrigeren Höhen beaufschlagt, damit ist der Ertrag in der Realität geringer.

Im Energieatlas des Landes NRW sind für das Planungsgebiet mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 - 6,0 m/s auf 100 m Nabenhöhe angegeben, auf einer Nabenhöhe von 150 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei 6,5 - 6,75 m/s. Bei der Variante mit der höchsten Nabenhöhe von 91 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit also unter 5,5 - 6,0 m/s. Projekte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von weniger als 6,0 m/s sind wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar.

Unter der Annahme, die in den Vorentwürfen genannten Erträge seien realistisch, ergibt sich für die Planvariante 1 eine Volllaststundenzahl von rund 1.666 h/a, für Variante 2 eine Volllaststundenzahl von rund 1.800 h/a und für Variante 3 eine Volllaststundenzahl von 2.600 h/a. Damit sind die Volllaststundenzahlen von Variante 1 und 2 deutlich niedriger als der Durchschnitt in NRW. Hieraus ergibt sich, dass selbst unter der Annahme, dass die Erträge nicht überhöht sind, die Wirtschaftlichkeit von WEA mit Gesamthöhen von 100 m und 125 m deutlich unter dem Durchschnitt in NRW liegt.

c.

Wir halten ohnehin eine Höhenbeschränkung für städtebaulich nicht gerechtfertigt. Welche städtebaulichen Gründe eine Höhenbeschränkung erfordern, werden in den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht näher ausgeführt.

Nach Nr. 4.3.3 des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen sind Höhenbeschränkungen nur zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet aber eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Auch die in den Erläuterungen benannten Ergebnisse der Raumanalyse rechtfertigen eine Höhenbegrenzung nicht. Es handelt sich insoweit vor allem um Kriterien für die flächenbezogene Ermittlung, die nichts über die zulässige Höhe einer Windenergieanlage aussagen. Wir halten es für abwägungsfehlerhaft, wenn die

EEG ENERGIE EXPERTISE

GmbH

Alternativenbetrachtung sich auf Varianten von 100 m, 125 m und 150 m beschränkt. Damit wird der Eindruck hervorgerufen, eine größere Anlagenhöhe komme nicht in Betracht, obwohl auch die Beschränkung auf 150 m zu rechtfertigen ist. Anhaltspunkte für eine überhaupt zulässige Höhenbeschränkung finden sich in den Erläuterungen aber gerade nicht.

3.

Soweit aus der Karte „Restriktionsflächen WEA 150 m“ ersichtlich, stehen den von uns beantragten Standorten angeblich Richtfunkstrecken in einer angenommenen Breite von etwa 100 m bzw. jeweils beidseitig ausgewiesene Restriktionsflächen für den WEA-Mast in einer zusätzlichen Breite von jeweils 50 m entgegen.

a.

Wir weisen darauf hin, dass die Lage dieser Richtfunkstrecken nicht der uns im Genehmigungsverfahren erteilten Auskunft der Bundesnetzagentur entspricht.

b.

Zudem widerspricht die Annahme solcher über das Bebauungsplangebiet gleichmäßig verlaufenden Richtfunkstrecken mit einer Breite von 100 m den tatsächlichen Gegebenheiten.

Eine Richtfunkstrecke verläuft zwischen Sende- und Empfangsantenne. Die elektromagnetische Welle zwischen Sende- und Empfangsantenne breitet sich in der Troposphäre aus. Aufgrund des Wellencharakters kann die Ausbreitung der elektromagnetischen Strahlung durch Hindernisse, u. a. auch durch Windenergieanlagen, gestört werden, selbst wenn Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht. Das Maß der durch die Hindernisse entstehenden Zusatzdämpfung kann mit Hilfe der Fresnelzonenbetrachtung berechnet bzw. abgeschätzt werden. Entscheidend ist insoweit die erste Fresnelzone, ein gedachtes Rotationsellipsoid zwischen den Sende- und Empfangsantennen, die sich in den Brennpunkten des Ellipsoids befinden.

Eine Fresnelzonenbreite von vorliegend 100 m existiert in der Praxis nach unserer Kenntnis nicht. Der ohnehin fragliche Schutzanspruch (dazu gleich) einer Richtfunkstrecke wird damit weit überschätzt (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2011 - 8 A 320/09 -, NWVBl 2011, 468-

473). Die angenommenen Restriktionsflächen für Richtfunkstrecken von 100 m zusätzlich zu den beidseitig gelegenen Schutzstreifen von jeweils 50 m sind nicht gerechtfertigt.

c.

Selbst wenn im Übrigen die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer WEA überstrichen wird, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres die Unzulässigkeit einer WEA. Vielmehr erfordert dies eine entsprechende Untersuchung.

So können etwa bei einem Hineinragen der Rotoren geplanter WEA - entsprechende Windrichtungen überhaupt vorausgesetzt (!) - in die erste Fresnelzone und einem Überstreichen der „Schnittfläche“ der ersten Fresnelzone von 26,5 % bzw. 42,66 % WEA zulässig sein:

In dem vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. August 2014 - 8 B 550/14 -, entschiedenen Fall ergab sich nämlich eine tatsächliche Abschattung von lediglich 1,6 % und eine Hindernisdämpfung von 0,1 dB.

Da es insoweit an „spürbaren Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke“ (so das Oberverwaltungsgericht) fehlte, konnten die WEA errichtet werden.

d.

All dies zeigt, dass die angenommenen Richtfunkstrecken - die soweit ersichtlich immer gerade die von uns beantragten Standorte betreffen - und erst recht die angesetzten Schutzbreiten von insgesamt 200 m nicht den Ausschluss unserer Windenergieanlagenstandorte rechtfertigen. Eine solche Planung wäre abwägungsfehlerhaft.

4.

Wir weisen darauf hin, dass die derzeitigen Vorentwürfe bei einer Weiterverfolgung keinen Bestand haben können und vor Auslegung der Bebauungsplanentwürfe unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte überarbeitet werden müssen.

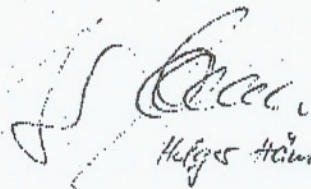
EEG ENERGIE EXPERTISE

GmbH

Da wir weiterhin an einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim zur Realisierung des Windparks Flerzheim interessiert sind, bitten wir zur Erörterung eines gemeinsamen weiteren Vorgehens um die Vereinbarung eines Termins für Anfang Januar 2015.

Wir sehen einem Terminvorschlag zur Besprechung einer kooperativen Zusammenarbeit mit Erwartung entgegen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen


Holger Hämel, Geschäftsführer

Rheinbach, 04/12/2014



Naturpark Rheinland

Naturpark Rheinland | Willy-Brandt-Platz 1 | 50126 Bergheim

Stadt Meckenheim
Herr Mario Mezger
Stadtplanung, Liegenschaften

Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Zweckverband
Naturpark Rheinland
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon (02271) 8342-10 bis -12
Fax (02271) 83 23 18
info@naturpark-rheinland
www.naturpark-rheinland.de

Ansprechpartnerin:
Frau Sabo

Telefon:
-42 01

E-Mail:
sabo@naturpark-rheinland.de

Ort, Datum:
Bergheim, 04.12.2014

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmeplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Auf dem Höchst" (Meckenheim) und zum Parallelverfahren "Bremeltal" (Rheinbach).

Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich **gegen** die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen.

Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.

Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier weitestgehend der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die **Wander- und allgemeinen Erholungszone** ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim **landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum** handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur werden stark durch Wanderer und Naherholungssuchende frequentiert, was auch die diverse Wanderrouen, die durch diese Bereiche führen (z. B. Mühlenroute, Apfel- und Rosenroute, Wasserburgenroute), widerspiegeln. Vor allem die Bereiche der Obst-

baumplantagen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter.

Eine Hierarchisierung der potentiellen Vorrangflächen liegt nicht vor bzw. sind den Unterlagen der beiden Städte nicht zu entnehmen. In den Planungen werden alle möglichen Korridore genutzt und mit einzelnen Anlagen versehen.

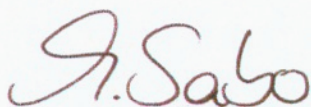
Die ausgewiesenen Punkte für WEAs sind sehr weit über die beiden Bezirke der Städte Meckenheim und Rheinbach verteilt und vor allem bei der WEA 100m – Variante entsteht der Eindruck von „Verspargelung“ der Landschaft durch die in je 4-500m Abstand zueinander stehenden WEAs. Es ist zu prüfen - wie in Anlage 1 Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planungen der Stadt Meckenheim auf Seite 11 vermerkt -, ob es nicht möglich ist durch eine etwas enger gefasste Gruppierung der Einzelanlagen diesem Verspargelungseffekt entgegenzuwirken.

Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.

Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Sabo

mezger, mario

Von: Vera.Kipar@telekom.de
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2014 15:18
An: mezger, mario
Cc: Gerd.Wolter@telekom.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 117a Meckenheim
Anlagen: Bebauungsplan 117a.pdf

Sehr geehrter Herr Mezger,

entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort.
Durch die Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG zur Zeit nicht berührt.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
Anbei ein Übersichtsplan zu Ihrer Info!

Mit freundlichen Grüßen
Vera Kipar

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung West
Vera Kipar
PTI 24 Aachen, MA Verwaltung
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
02251-9561146 (Tel.)

E-Mail: vera.kipar@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190
Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

16. DEZ. 2014

EINGANG

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim**Planungsamt****61.2 Regional- und Bauleitplanung**

Frau Fischer

Zimmer: B 4.21**Telefon:** 02241/13-2323**Telefax:** 02241/13-2430**E-Mail:** theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

E-mail vom 04.11.2014

Mein Zeichen

61.2-Fi

Datum

11.12.2014

Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“, Windenergienutzung

erneute Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen (teils in Aktualisierung der Stellungnahme vom 10.03.2014 in der Erstbeteiligung):

Grundwasser- und Bodenschutz**Bodenschutz**

In Ergänzung zur bereits vorzitierten Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass laut Karte der schützwürdigen Böden NRW es sich in den relevanten Planbereichen überwiegend um Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt – meist Parabraunerden, d. h. Böden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion und mit hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Die Böden im Bereich des Plangebietes sind dementsprechend als sehr schützwürdig oder besonders schützwürdig eingestuft. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in den Boden sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu werten.

Die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden im Zuge der Baumaßnahmen sind zu minimieren (insbesondere Vermeidung von Verdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen). Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Ausgleichsbedarf gering zu halten. Zur Optimierung wird die Vorgabe einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für sinnvoll erachtet.

Es wird angeregt, die vorstehenden Ausführungen im Umweltbericht einzubeziehen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Grundwasser

Die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen für Trinkwasser und für landwirtschaftliche Beregnung im durch die Windanlagen beeinflussten Bereich - müssen jederzeit berücksichtigt werden und gewährleistet sein.

Besonders für die Entnahmen der Trinkwasserwerke (Swisttal-Ludendorf und Heimerzheim) sind Regelungen zum Schutz, zur Überwachung oder ggfs. zur Entschädigung zu treffen.

Die in den Gebieten anzutreffenden Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit auch mit geländetüchtigem Wagen müssen weiterhin gewährleistet sein.

Die Interessen des Erftverbandes sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Immissionsschutz

Unter Bezug der bereits erwähnten Stellungnahme in der Erstbeteiligung, zeigen die vorliegenden Verfahrensunterlagen, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Aspekte beachtet und betrachtet wurden.

1. Schallimmissionen

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass bei den angepassten Anlagenkonfigurationen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Siedlungsbereich der Stadt Rheinbach eingehalten werden.

Lediglich bei der Anlagenhöhe von 125 m wird für Teilbereiche auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim eine Überschreitung des zulässigen Immissionswertes zur Nachtzeit prognostiziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schallimmissionsprognose im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis zu führen ist, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält.

Bei den Sicherheitszuschlägen werden ca. 2,5 dB(A) auf die Schallleistungspegel der Windkraftanlagen aufaddiert.

2. Schattenwurf

Dies betrifft die Wohnhäuser an der Versuchsanstalt Klein-Adendorf.

Bei der Betrachtung der Anlagenkonfigurationen werden Überschreitungen der 30 Stunden/Jahr-Grenze prognostiziert.

3. Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung wurde in Hinsicht auf die Siedlungsflächen in Rheinbach untersucht. Eine bedrängende Wirkung wird dort ausgeschlossen.

4. Fazit

Die auf den vorgelegten Unterlagen fußenden Gutachten standen nicht zur Verfügung. Von daher muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vorliegenden Aussagen sich nur auf den Erläuterungsbericht beziehen.

Natur- und Landschaftsschutz

Der Planungsträger wurde in einem Gesprächstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde am 26.03.2014 bereits auf das Vorkommen des Baumfalken und ein mögliches Vorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorhabens hingewiesen. Beide Arten sind unter Kap. 5.4 des Artenschutz-rechtlichen Fachbeitrages als WEA-empfindliche Art benannt. In der weiteren Auseinandersetzung werden sie jedoch nicht weiter behandelt. Dies ist zu ergänzen.

Die in Kapitel 6.1 und Kap. 8 ausgearbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Einschätzung und daher verbindlich in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Ausführungen zur Betroffenheit der verschiedenen Fledermausarten, vor allem des Großen und Kleinen Abendseglers sind nicht nachvollziehbar (Kap. 6.1, S. 33ff). Zunächst wird das mögliche Kollisionsrisiko bzw. das verbreitete und häufige Vorkommen der Arten dargestellt. Zur Überwindung des Kollisionsrisikos wird ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten „empfohlen“. In der Bewertung führt dies zur Feststellung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Zum Erreichen der Unberührtheit artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während der verschiedenen Aktivitätszeiten der Arten (Zugzeiten, Wochenstuben, etc.) in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren verbindlich festzusetzen.

Ferner müssen die CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen funktionsfähig sein. Daher ist der Aufbau neuer Leitstrukturen für die Zwergfledermaus vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu gewährleisten.

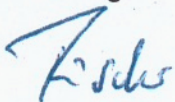
Unklar ist, was mit der Formulierung „...vorsorglich Abschaltungen der WEA mit Betriebsbeginn ...“ unter Kapitel 8 „Abschaltung der Rotordrehung“ (S. 49) gemeint ist. Zur Vermeidung des Erreichens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, müssen die Abschaltzeit entsprechend des „worst-case-Szenarios“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages alle möglichen Flugzeiten betroffener Arten berücksichtigen und verbindlich festgesetzt werden. Nach dem zweijährigen Gondelmonitoring sind diese Zeiten dann den Gegebenheiten vor Ort anpassbar.

Neben der Erfassung von Arten auf Höhe der Gondel sollten auch die Arten auf Höhe der Rotorblätterspitzen erfolgen (am Mast). Ergänzend sind in der artenschutzrechtlichen Erprobungsphase der Windenergieanlagen das Umfeld regelmäßig nach Schlagopfern abzusuchen und in die Betrachtung bzw. Auswertung der Detektordaten und Definition der Abschaltzeiten mit einzubeziehen.

Insgesamt erscheint auf Grundlage der vorliegenden Ausarbeitung der Bau höherer Anlagen geringere Auswirkungen auf die vorkommenden Arten zu entfalten als niedrigere.

Bis Satzungsbeschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist noch eine Bewertung des geplanten Eingriffs vorzunehmen und die hierfür vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Erdbebenstation Bensberg, Vinzenz-Pallotti-Str. 26, 51429 Bergisch Gladbach

An die
Stadtverwaltung Meckenheim
Herrn Mario Mezger
PF 1180
53333 Meckenheim

Mathematisch-
Naturwissenschaft-
liche Fakultät

Institut für Geologie und
Mineralogie

Erdbebenstation Bensberg

Prof. Dr. K.-G. Hinzen

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr.117a
Ihr Schreiben vom 27.04.2015

Köln, 05.05.2015

Sehr geehrter Herr Mezger,

in Ihrem oben genannten Schreiben informieren Sie uns über die Planungsarbeiten im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen „Auf dem Höchst“ und bitten um eine Stellungnahme im Hinblick auf die von uns auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Uni Bonn Klein Altendorf betriebenen seismischen Messstelle.

Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von uns erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (**S**eismisches **F**orschungsnetz **N**iederrheinische **B**ucht). Dabei handelt es sich um sogenannte *strong motion* Stationen, die mit beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Solche Messungen sind für das Erdbebeningenieurwesen und die Daseinsvorsorge von großer Bedeutung. Im Vergleich zu sg. mikroseismischen Stationen, die auf große Empfindlichkeit und die Detektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind *strong motion* Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernungen von



Erdbebenstation Bensberg
Vinzenz-Pallotti-Str. 26
51429 Bergisch Gladbach
Telefon +49 2204 9852-0(Zentrale)
Telefax +49 2294 985220

1.8 bis 2.8 km zu den geplanten Windanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahe gelegene Autobahn sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentliche Beeinträchtigung der von uns in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen.

Da das Planungsgebiet in der Erdbebenzone 1 (DIN 4149) liegt gehe ich davon aus, dass die Erdbebensicherheit der Anlagen entsprechend nachgewiesen wird.

Mit freundlichem Glück auf



Digitally signed by Klaus-G. Hinzen
DN: cn=Klaus-G. Hinzen, o=Universität
zu Köln, ou=Erdbebenstation Bensberg,
email=hinzen@uni-koeln.de, c=DE
Date: 2015.05.05 10:55:39 +02'00'

(Prof. Dr. Klaus-G. Hinzen)